

Verordnung über den Schutz des Sihlwaldes als Natur- und Land- schaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Hausen a. A., Hirzel, Horgen, Langnau a. A., Oberrieden und Thalwil

(vom 28. Oktober 2008)

Das untere Sihltal zwischen Sihlbrugg und Langnau a. A. hat mit dem ausgedehnten Sihlwald einen hohen biologischen und einmaligen landschaftlichen Wert. Zwischen dem Albis und dem Zimmerberg erstreckt sich eine geschlossene Waldfläche, deren Kernstück der rund zehn Quadratkilometer umfassende Sihlwald ist. Der Sihlwald stockt zum grössten Teil am Nordosthang des Albis und gilt als der grösste zusammenhängende Laubmischwald im schweizerischen Mittelland. Er ist Teil des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN, Objekt Nr. 1306). Im kantonalen Richtplan ist die Naturlandschaft Sihlwald als Landschaftsschutzgebiet von kantonaler Bedeutung bezeichnet.

Die Waldvegetation ist geprägt von Buchenwaldgesellschaften. Neben der Buche sind Esche, Ahorn, Weisstanne, Rottanne und Eibe weit verbreitet. Die Buche ist mit 40% am Baumartenanteil die Hauptbaumart. Die Vielfalt des Gebiets ist bedingt durch eine abwechslungsreiche Topografie. Zahlreiche Seitenbäche der Sihl haben mit teilweise wilden Bachtobeln die Hänge durchfurcht. Rutsch- und Steilhänge, staunasse Standorte und die ausgedehnten, flachgeneigten und fruchtbaren Böden gliedern die Waldlandschaft. Von verschiedenen Buchenwaldgesellschaften bis zu den Pfeifengras- und Orchideen-Föhrenwäldern sind im Sihlwald fast alle im Kanton Zürich bekannten Waldgesellschaften vertreten.

Der Sihlwald blickt auf eine bewegte Geschichte zurück. Im 13. und 14. Jahrhundert gewann die Stadt Zürich Holznutzungsrechte im Sihlwald, auf dessen Holz sie dringend angewiesen war. Bereits im 15. Jahrhundert ernannte die Stadt einen Sihlherrn, der die Holznutzung zu überwachen hatte. Das Holz wurde bis 1865 auf der Sihl nach Zürich geflösst. Die Holznutzung erreichte ihren Höhepunkt Ende des 19. Jahrhunderts, als mit einer eigenen Sägerei, einem Werkbetrieb und einer Waldeisenbahn damals modernste Betriebsmittel zum Einsatz kamen. Die Folge waren stark übernutzte Waldbestände, die sich erst weit im 20. Jahrhundert allmählich zu erholen begannen. 1920 wurden im Sihlwald die ersten mit Lastwagen befahrbaren Strassen er-

stellt, welche die Waldeisenbahn ersetzen, von der heute nur noch Trassees zu finden sind.

Trotz intensiver Bewirtschaftung sind im Sihlwald viele naturnahe Waldbestände erhalten geblieben. Seit 1999 findet im Sihlwald keine forstwirtschaftliche Nutzung mehr statt. Die Waldeigentümerin, die Stadt Zürich, überlässt den Sihlwald seiner natürlichen Entwicklung. Damit entstehen neue Lebensräume und Waldbilder, die in den bewirtschafteten Wäldern fehlen. Insbesondere wird der Anteil an alten Bäumen und an Totholz im Sihlwald zunehmen. Mit dem Verzicht auf die Holznutzung hat die Stadt Zürich neuen Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen. Heute ist der Sihlwald nicht mehr für sein Brennholz begehrt, sondern als vielseitiger Erholungsraum. Innerhalb der stadtnahen Wälder kommt ihm dabei eine ganz besondere Bedeutung zu: Das Sihltal zwischen Sihlbrugg und Langnau ist die einzige mehr oder weniger ertümlich gebliebene Landschaftskammer im Umfeld von Zürich. Ein geschlossener Waldteppich breitet sich aus. Nur am Talgrund haben sich wenige Häuser um die Bahnstationen Sihlwald und Sihlbrugg angesammelt. Die Sihltalstrasse durchschneidet als einziges störendes Element das Gebiet.

Somit gibt es zehn Kilometer ausserhalb der Zürcher Innenstadt einen Wald, wo die Hektik und der Puls der Stadt gänzlich verstummen und die Besuchenden unter dem riesigen Blätterdach in eine ganz andere Welt eintauchen können. Darin ist der Puls der Natur spürbar. Er bestimmt das Tempo und die Entwicklung. Diese Begegnung des Menschen mit der sich selbst überlassenen Waldnatur kann sehr bereichernd sein. Sie bietet Anlass zu Reflexionen über unseren Umgang mit der Natur, aber auch über uns selbst. Der Sihlwald ist somit ein Ort, an dem sich der Mensch mit seinen schnellen oder lauten Aktivitäten zurücknimmt und damit der Natur und vielen Ruhe suchenden Menschen einen Freiraum zurückgibt.

Die Idee «Naturlandschaft Sihlwald» fand nach anfänglichen Diskussionen bald breite Unterstützung. 1994 gründete die Stadt zusammen mit Pro Natura, der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich sowie der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften die Stiftung «Naturlandschaft Sihlwald». Dieser gehören inzwischen der Kanton Zürich, die Gemeinden Horgen und Langnau, die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg und der Schweizerische Forstverein an. 1996 und 2001 konnte die Stiftung zusammen mit der Stadt Zürich erste Etappen des Naturzentrums Sihlwald auf dem ehemaligen Werkplatz Sihlwald als Besucher- und Informationszentrum des Sihlwaldes realisieren. Auf kantonaler Ebene fand die Idee der Naturlandschaft Sihlwald Eingang in verschiedene Planungsinstrumente wie das Naturschutzgesamtkonzept, den Richtplan oder die Waldentwicklungsplanung Sihltal-Zimmerberg.

Um im Sihlwald eine langfristige, natürliche und ungestörte Waldentwicklung zu ermöglichen und um den biologischen und landschaftlichen Wert des Sihlwaldes umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverordnung notwendig, die Schutz- und Unterhaltmassnahmen sowie Erholungsnutzung festlegt.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugegesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

1. Der Sihlwald und das Sihltal zwischen Langnau a. A. und Sihlbrugg werden unter Schutz gestellt. Das Schutzobjekt umfasst den grössten sich selbst überlassenen Laubmischwald der Schweiz mit einer grossen Vielfalt an Waldgesellschaften sowie vereinzelt waldfreien Ried- und Magerwiesen. Schutzobjekte

2. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: Schutzzonen

Zone I	Naturschutzzone
Zonen IIIA und IIIB	Landschaftsschutzzonen
Zonen IVA, IVS1 und IVS2	Waldschutzzonen
Zone VI	Erholungszone

Die Zone IVS1 entspricht der Kernzone und die übrigen Zonen bilden die Übergangszone gemäss Art. 23 und 24 der Verordnung über die Parke von nationaler Bedeutung vom 1. Dezember 2007.

Die Lage sowie Grenzen, Zonen und Erschliessung des Schutzgebietes sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:7000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

3. Schutzziel ist es, der natürlichen Entwicklung der Waldökosysteme im Sihlwald freien Lauf zu lassen und die Landschaft, die vom Albisgrat, dem Sihlwald und dem Flusslauf der Sihl geprägt ist, samt ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt umfassend und ungeschmälert zu erhalten. Schutzziel

Die Waldflächen im Schutzgebiet sollen möglichst vollständig ihrer natürlichen Entwicklung überlassen werden (Prozessschutz). Damit sollen im Sihlwald jene Altersphasen und Waldstrukturen heranwachsen, die in bewirtschafteten Wäldern meist fehlen. Auf Alt- und Totholz angewiesene Tier- und Pflanzenarten sollen im Sihlwald einen selten gewordenen Lebensraum zurückerhalten. Die Entwicklung vom

Wirtschaftswald zum sich selbst überlassenen Naturwald soll durch eine angepasste, wissenschaftliche Forschung begleitet werden.

Gleichzeitig soll der Sihlwald die Möglichkeit bieten, weitgehend ungestörte Waldnatur zu erleben. Der Kreislauf der Natur vom Werden zum Vergehen soll im Sihlwald beobachtbar sein. Das Schutzgebiet soll als Erlebnis-, Bildungs- und Besinnungsraum für Besucherinnen und Besucher zugänglich sein. Vorrang haben ruhige Aktivitäten. Damit soll der Sihlwald einen Kontrast schaffen zur übrigen, zivilisatorisch genutzten Landschaft. Nicht nur der Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten wird angestrebt, sondern ebenso ein Besinnungsort für die Menschen.

Die Riedwiesen und Magerwiesen, Waldränder und Hecken, wo die Erhaltung seltener Lebensräume und geschützter Tier- und Pflanzenarten im Vordergrund steht, sollen durch gezielte Pflege erhalten werden.

Zone I

Zone I, Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zonen IIIA und IIIB

Zonen IIIA und IIIB, Landschaftsschutz zonen

Die Landschaftsschutz zonen dienen der ungestörten Erhaltung der landschaftlichen Eigenart des Gebietes. Die Zone IIIA soll zum Schutz des Landschaftsbildes von neuen Bauten und Anlagen freigehalten werden.

Zonen IVA, IVS1 und IVS2

Zonen IVA, IVS1 und IVS2, Waldschutz zonen

Die *Zone IVA, Naturerlebniszone* ist primär dem Ziel Naturerlebnis gewidmet und gewährleistet die Pufferfunktion zugunsten der Kernzone. Der Wald wird sich selber überlassen (Prozessschutz), er kann aber frei betreten und für Erholung und Naturerlebnis genutzt werden. Vorrang haben ruhige Betätigungen im Wald.

Die *Zone IVS1, Kernzone* dient dem konsequenten Prozessschutz. Einflüsse des Menschen sollen auf ein absolutes Minimum beschränkt werden.

Die *Zone IVS2, Sicherheitszone* dient dem Schutz der Verkehrsteilnehmer auf Durchgangsstrassen sowie der Eisenbahn. Die Waldbestände sind so zu pflegen, dass die Sicherheit von Strasse und Bahn gewährleistet ist.

Zone VI

Zone VI, Erholungszone

Die Erholungszone dient der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebietes vereinbar ist.

4. In den *Schutzzonen I und IV* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, das ruhige Naturerlebnis stören, übermässig Lärm erzeugen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. In der Zone IVS2 (Sicherheitszone) sind Pflegeeingriffe zur Sicherheit auf den Verkehrswegen zulässig.

Schutzanordnungen Zonen I und IV

Insbesondere sind verboten:

4.1 In der *Zone I, Naturschutzzone*

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang), ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Betreten, ausser auf den im Schutzverordnungsplan bezeichneten und signalisierten Wegen.

4.2 In den *Zonen IVA, Naturerlebniszone, IVS1, Kernzone und IVS2, Sicherheitszone*

Zonen IVA, IVS1 und IVS2

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;

- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Ausgraben von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen;
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten, ausser auf den im Schutzverordnungsplan entsprechend bezeichneten und signalisierten Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang), ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd.

Zonen IVA und IVS1

4.3 In den *Zonen IVA, Naturerlebniszone und IVS1, Kernzone* sind überdies verboten:

- die Holznutzung gemäss Regelung im Waldreservatsvertrag;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz.

Zone IVS1

4.4 In der *Zone IVS1, Kernzone* sind überdies verboten:

- das Sammeln von Gesteinen, Mineralien und Fossilien sowie das Pflücken und Zerstören von Pflanzen und Pilzen;
- das Betreten, ausser auf den im Schutzverordnungsplan bezeichneten und signalisierten Wegen;
- die Ausübung der Jagd und Fischerei. Das notwendige Wildtiermanagement bleibt im Rahmen der Wildhut erlaubt;
- Erholungseinrichtungen wie Feuerstellen und dergleichen.

Schutzanordnungen Zonen IIIA und IIIB

5. In der *Zone IIIA, Landschaftsschutzzone* sind alle Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, die im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten oder den für die Landschaft typischen Eigenheiten widersprechen, verboten.

Insbesondere sind verboten:

- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes, ausser Hochstammobstbäumen und Hecken;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen.

Für die bestehenden Landwirtschaftsbetriebe in der Zone IIIA sind Neu- und Umbauten in den bestehenden Betriebszentren zulässig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Für landwirtschaftlich genutzte Flächen müssen 20% ökologische Ausgleichsflächen gemäss Direktzahlungsverordnung des Bundes ausgewiesen werden.

In der *Zone IIIB, Landschaftsschutzzone* sind alle Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, die im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten, bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Insbesondere sind bewilligungspflichtig:

- das Errichten und Verändern von Bauten und Anlagen aller Art einschliesslich Mauern, Einfriedungen (ausser Weidzäunen), Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes, ausser Hochstammobstbäumen und Hecken;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- Bachverbauungen;
- das Anlegen und Ausbauen von Strassen und Wegen.

6. In der *Zone VI, Erholungszone* sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, ausser solchen, die für den Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen;
- das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Verwenden von Flüssigdüngern und Giftstoffen;
- das Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Baumbeständen;

Schutzanordnungen Zone VI

- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes.

Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

7. Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen ist gewährleistet; Veränderungen an nicht-landwirtschaftlichen Bauten können nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) bewilligt werden, wenn dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird..

Insbesondere gelten folgende Ausnahmen zu den Verboten gemäss Ziff. 4:

7.1 Der Unterhalt der Waldstrassen und Wege gemäss Wegnutzungsplan bleibt gewährleistet. Entlang der markierten Waldstrassen und Wege dürfen aus Sicherheitsgründen Einzelbäume gefällt werden.

7.2 Der zur Gewährleistung der Sicherheit von Sihltalstrasse und -bahn sowie der Strasse Sihlwald–Murimoos nötige betriebliche und bauliche Unterhalt der Bäche, wie z. B. der Unterhalt und die Erneuerung von Verbauungen, die Entfernung von abflusshemmendem Holz in den Gerinnen, Ersatz von Durchlässen an den Waldstrassen und Wegen gemäss Wegnutzungsplan, bleibt gewährleistet. Dabei ist auf die Schutzziele bestmöglich Rücksicht zu nehmen.

Regulation des Wildtierbestandes

8. Ab 2009 (Revierneuverpachtung) wird die Kernzone aus den bestehenden Jagdrevieren herausgelöst und dort eine Wildhut eingesetzt, die das notwendige Wildtiermanagement gewährleistet. Die Aufgaben der Wildhut werden in einem Pflichtenheft festgelegt. Die Jagd im übrigen Schutzgebiet hat sich nach den Schutzzielen zu richten. Die Bejagung soll den Wildbestand möglichst wenig beunruhigen. Mit der Regulation des Wildbestandes sollen Wildunfälle auf der Sihltalstrasse und mögliche Schäden an angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen sowie angrenzendem Wald minimiert werden.

Insbesondere wird die Jagd im Schutzgebiet ausserhalb der Kernzone wie folgt eingeschränkt:

- Beschränkung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Dachs sowie Faunenfremdlinge;
- Verzicht auf Gesellschaftsjagd und Treibjagd an Wochenenden;
- Konzentration der Jagd soweit möglich auf sechs 20–35 Aren grosse Freihalteflächen in der Zone IVS2 (Sicherheitszone);
- Beschränkung des jagdlichen Motorfahrzeugverkehrs auf das zur Wildbergung notwendige Minimum;
- Verzicht auf Wildfütterung im gesamten Schutzgebiet.

9. Als Waldrand gilt der Übergang vom Wald zum Freiland. Ziel sind stufige und artenreiche Waldränder. Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind in einem Streifen von 20 Metern von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Pflege der Waldränder

10. Die Naturschutzzone I ist fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Pflege der Naturschutzzone I

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen.
- Die Magerwiese Rossloch ist jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut ist wegzubringen.

11. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Abgeltung von Leistungen

12. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die zuständige Direktion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Ausnahmeregelung

13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet. Strafbestimmungen

14. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft, mit Ausnahme der jagdlichen Einschränkungen, die erst mit der Erneuerung der Jagdpachtverträge auf 1. April 2009 in Kraft treten. Die Verordnung ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Horgen vom 7. März 1994 für die Objekte: Inkrafttreten

Objekt Nr.	Name
1	Erlenmoos
2	Waldmatt am Bürglen
11	Trockenstandort Rossloch
12	Trockenstandort Sihlhalden

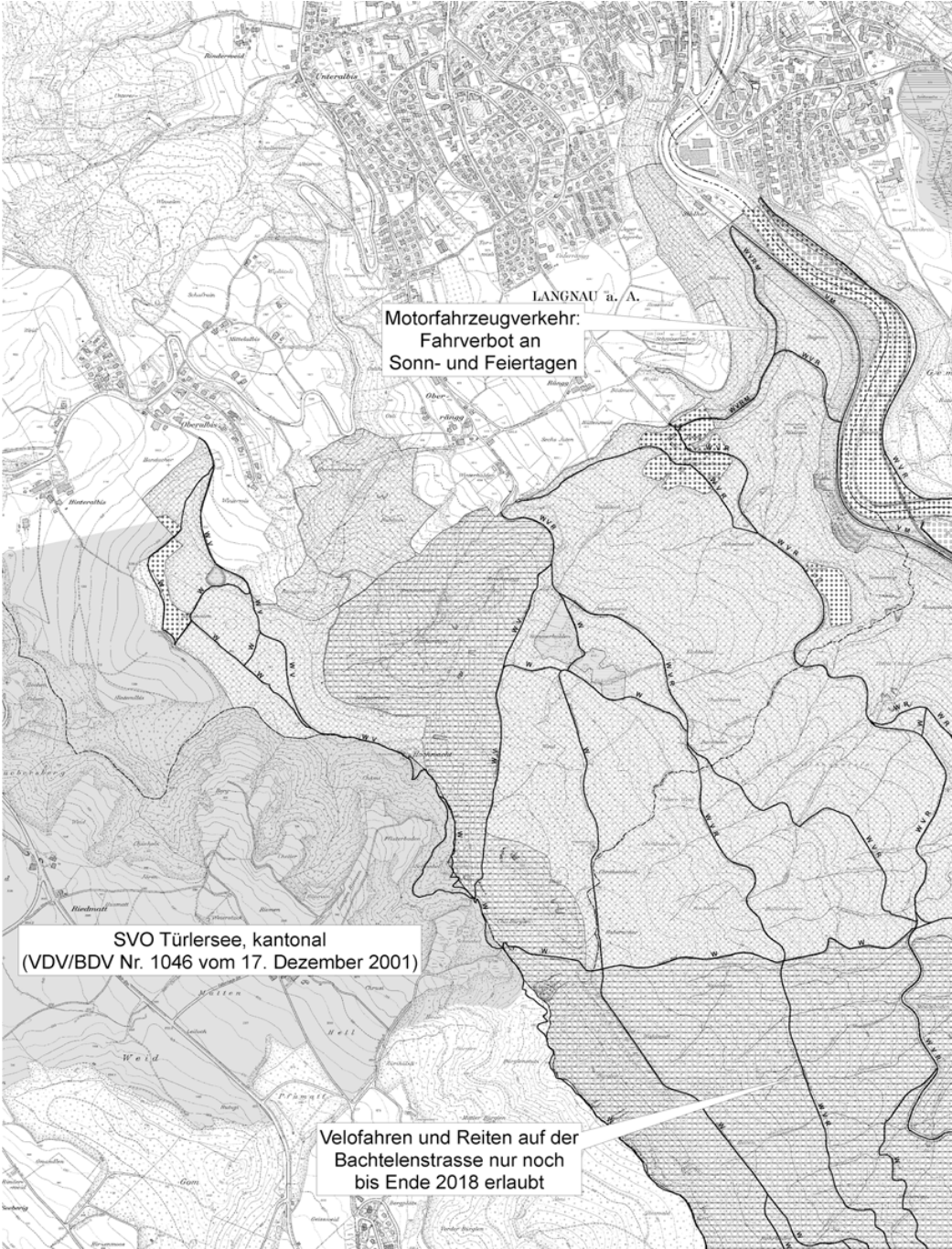
Alle Gebiete des Sihlwaldes, die im Perimeter der bestehenden Schutzverordnungen Türlersee, Hirzel und Oberrieden liegen, verbleiben in diesen Schutzverordnungen, werden aber auf dem Übersichtsplan vollständigkeitshalber aufgeführt.

Rechtsmittel

15. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion
Kägi



LANGNAU a. A.

Motorfahrzeugverkehr:
Fahrverbot an
Sonn- und Feiertagen

SVO Türlersee, kantonal
(VDV/BDV Nr. 1046 vom 17. Dezember 2001)

Velofahren und Reiten auf der
Bachtelenstrasse nur noch
bis Ende 2018 erlaubt

Kanton Zürich
Gemeinden Hausen a. A., Hirzel, Horgen,
Langnau a. A., Oberrieden und Thalwil

Verordnung zum Schutz des Sihlwaldes





gemäss BDV Nr. 8056

vom 28. Oktober 2008

Schutzzonen

-  I Naturschutzzone
-  IIIA Landschaftsschutzzone A
-  IIIB Landschaftsschutzzone B
-  IVA Waldschutzzone A: Naturerlebniszone
-  IVS1 Waldschutzzone S1: Kernzone
-  IVS2 Waldschutzzone S2: Sicherheitszone
-  VIA Erholungszone

Wegnutzung

-  W Wander- und Fusswege
-  V Velowege
-  R Reitwege
-  M Strassen mit Motorfahrzeugverkehr

 Bestehende Schutzverordnungen

 Gemeindegrenzen

 0 250 500 m





Velofahren und Reiten auf der Bachtelenstrasse nur noch bis Ende 2018 erlaubt

Kanton Zürich
 Gemeinden Hausen a. A., Hirzel, Horgen,
 Langnau a. A., Oberrieden und Thalwil





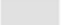

Verordnung zum Schutz des Sihlwaldes

gemäss BDV Nr. 8056 vom 28. Oktober 2008

Schutzzonen

-  I Naturschutzzone
-  IIIA Landschaftsschutzzone A
-  IIIB Landschaftsschutzzone B
-  IVA Waldschutzzone A: Naturerlebniszone
-  IVS1 Waldschutzzone S1: Kernzone
-  IVS2 Waldschutzzone S2: Sicherheitszone
-  VIA Erholungszone

Wegnutzung


-  W Wander- und Fusswege
-  V Velowege
-  R Reitwege
-  M Strassen mit Motorfahrzeugverkehr
-  Bestehende Schutzverordnungen
-  --- Gemeindegrenzen

0 250 500 m



SVO Vorder Halden
(kommunal)

SVO Hirzel, kantonal
(BDV/VDV Nr. 3064
vom 16. Dezember 2003)



Motorfahrzeugverkehr:
Fahrverbot an
Sonn- und Feiertagen

SVO Oberrieden, kantonal
Objekt Langmoos
(BDV Nr. 248 vom 14. Juli 1987)

SVO Türlensee, kantonal
(VDV/BDV Nr. 1046 vom 17. Dezember 2001)

Velofahren und Reiten auf der
Bachtelenstrasse nur noch
bis Ende 2018 erlaubt

SVO Vorder Halden
(kommunal)

Velofahren und Reiten auf der
Bachtelenstrasse nur noch
bis Ende 2018 erlaubt

SVO Hirzel, kantonal
(BDV/VDV Nr. 3064
vom 16. Dezember 2003)

Kanton Zürich
Gemeinden Hausen a. A., Hirzel, Horgen,
Langnau a. A., Oberrieden und Thalwil

Verordnung zum Schutz des Sihlwaldes

gemäss BDV Nr. 8056 vom 28. Oktober 2008

- Schutzzonen**
- I Naturschutzzone
 - IIIA Landschaftsschutzzone A
 - IIIB Landschaftsschutzzone B
 - IVA Waldschutzzone A: Naturerlebniszone
 - IVS1 Waldschutzzone S1: Kernzone
 - IVS2 Waldschutzzone S2: Sicherheitszone
 - VIA Erholungszone

- Wegnutzung**
- w Wander- und Fusswege
 - v Velowege
 - r Reitwege
 - m Strassen mit Motorfahrzeugverkehr

- Bestehende Schutzverordnungen
- Gemeindegrenzen

0 250 500 m Masstab: 1:7000